



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0035-08-23

=RSS-E 26/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Regina Sulzbacher, Dr. Franz Kisielewski, Mag. Dr. Roland Weinrauch und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. November 2008 in der Schlichtungssache

_____, gegen _____
_____, beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, namens ihres Versicherungsnehmers, der Antragstellerin, Rechtsschutzdeckung für das Verfahren _____ zu gewähren.

Begründung

Die Antragstellerin hat laut Polizze vom 14.3.2005 mit der antragsgegnerischen Versicherung eine „Kundenstock“-Rechtsschutzversicherung für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen abgeschlossen. Grundlage dieses Versicherungsvertrages sind die ARB 2003 mit folgenden Abweichungen:

„Versicherte Unternehmen bzw. Personen:

Sämtliche Privat- und Firmenkunden (inkl. landwirtschaftliche Betriebe), die vom Versicherungsnehmer in Versicherungsangelegenheiten kraft Maklerauftrag betreut werden.

Eine schriftliche Vollmacht bzw. ein schriftlicher Maklerauftrag gilt nicht als Voraussetzung für aufrechten

Versicherungsschutz. Ein mündlich erteilter Betreuungsauftrag wird als ausreichend angesehen.

Die Geltendmachung von Leistungen aus diesem Vertrag ist ausschließlich dem Versicherungsnehmer vorbehalten.

Was ist versichert?

In Abänderung des Art. 24 Pkt. 2.1.1. der ARB 2003 besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (inkl. „Secondhandpolizzen“) mit Ausnahme von Streitigkeiten aus Sozialversicherungen. Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag sind nicht mitversichert.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der jeweilige Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer vermittelt wurde oder soweit der Versicherungsnehmer einen Kundenbestandsvertrag in seine Betreuung übernommen hat, von diesem betreut wird und die Betreuung dem jeweiligen Versicherungsunternehmen vor Eintritt des Versicherungsfalles mitgeteilt wurde. Der Nachweis seitens des Versicherungsnehmers erfolgt durch die in seiner Obhut verfügbaren Mitteln (z.B. mittels Faxbestätigung, e-mail).

Für vor Vertragsbeginn dieses Rechtsschutz-Vertrages in Betreuung übernommene Kundenbestandsverträge verzichtet die [REDACTED] auf die o.a. Meldung.“

Den Versicherungsvertrag vorbereitende Gespräche zwischen den Vertragsparteien fanden nicht statt. Von der Antragstellerin wurde ein von der Antragsgegnerin speziell für Versicherungsmakler entwickeltes Produkt nach den dafür geltenden Sonderbestimmungen gezeichnet.

Vom Fruchtgenussberechtigten der Liegenschaften [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], wurde

1987 die [REDACTED] mit der Verwaltung dieser Häuser beauftragt. Am 9.11.2007 bevollmächtigten [REDACTED] und die Eigentümerin der ersten vier oben genannten Liegenschaften die [REDACTED] mit der Verwaltung dieser Häuser, offenbar unter Widerruf der der [REDACTED] bisher erteilten Vollmacht. Der Text dieser Bevollmächtigung lautet auszugsweise: „Die Vollmacht umfasst alle Angelegenheiten, die die ordnungsgemäße Verwaltung der Liegenschaft mit sich bringt, insbesondere bevollmächtige(n) bzw. bestelle(n) ich (wir) den Immobilienverwalter

1. in allen Angelegenheiten, die die Verwaltung der Liegenschaft mit sich bringt, mich (uns) zu vertreten, (...)

Der Vollmachtsnehmer ist berechtigt, seinerseits entweder unmittelbar für mich (uns) oder für sich, insbesondere für alle behördlichen Verfahren, einen Vertreter zu bestellen. (...)

Streitpunkt des von der [REDACTED] gegen [REDACTED] zu [REDACTED] geführten Prämienverfahrens ist, ob die [REDACTED] zum Antragszeitpunkt noch berechtigt war, neue Gebäudeversicherungsverträge für die nunmehr von [REDACTED] verwalteten Gebäude abzuschließen oder nicht. [REDACTED] hat in seiner Klagebeantwortung seinem früheren Hausverwalter, der [REDACTED], den Streit verkündet. Die Antragsgegnerin hat die vom Antragsteller für dieses Verfahren beantragte Rechtsschutzdeckung mit der Begründung abgelehnt, dass [REDACTED] nicht zum Kunden der Antragstellerin geworden sei.

Die [REDACTED] hat, es war nicht feststellbar, wann, aber jedenfalls vor dem 14.7.1994 der

Antragstellerin eine generelle Maklervollmacht erteilt. Punkt 2. lautet: „Ich (wir) bevollmächtige(n) Sie, in allen meinen (unseren) Versicherungsangelegenheiten mit Rechtswirksamkeit für mich (uns) die von Ihnen als notwendig oder nützlich erachteten Schritte zu ergreifen. Insbesondere bevollmächtige(n) ich (wir) Sie, in meinem (unseren) Namen Verhandlungen betreffend die Abänderung, Ergänzung und den Neuabschluß von Verträgen zu führen sowie derartige Verträge in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung zu ändern, zu ergänzen oder neu abzuschließen.

Ich (Wir) bevollmächtige(n) Sie weiters, in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung sonstige, meine (unsere) Versicherungsangelegenheiten betreffende Rechtshandlungen vorzunehmen und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, wie insbesondere Abfindungserklärungen, Kündigungen von Versicherungsverträgen, An- und Abmeldungen von Kraftfahrzeugen und dergleichen.“

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Schlichtungsantrag, der Antragsgegnerin wie im Spruch ersichtlich zu empfehlen, Rechtsschutzdeckung für das dort angeführte Verfahren zu gewähren.

Die Antragsgegnerin begehrt die Abweisung des Schlichtungsantrages mit der Begründung, dass die Antragstellerin keine (direkte) Bevollmächtigung von [REDACTED] erhalten habe und dieser daher nicht deren Kunde geworden sei.

Die Schlichtungsstelle hat in Ergänzung zum festgestellten Wortlaut der Vollmacht der [REDACTED] an die Antragstellerin aufgrund der eidesstattlichen Erklärung des Geschäftsführers der Antragstellerin, [REDACTED], erhoben, dass ihre Bevollmächtigung die Übernahme der

Versicherungsgagenen aller Hausverwaltungskunden der [REDACTED] mit umfasst.

Rechtlich folgt:

Streitpunkt ist, ob der zu beurteilende Sachverhalt den Schluss erlaubt, dass die Antragstellerin die Besorgung aller Versicherungsangelegenheiten aufgrund des von der [REDACTED] erteilten Auftrages übertragen worden ist, obwohl keine direkte Bevollmächtigung [REDACTED] an die Antragstellerin vorliegt.

Mit der Erteilung der Hausverwaltungsvollmacht an die [REDACTED] durch [REDACTED] wurde ersterer die gesamte Abwicklung aller Versicherungsangelegenheiten seiner Häuser übertragen (vgl Sailer in KKB § 837 ABGB Rz 4). Diese Versicherungsangelegenheit hat die [REDACTED] aufgrund der ihr in ihrer Hausverwaltungsvollmacht eingeräumten Substitutionsberechtigung der Antragstellerin übertragen. Insoweit ist die Antragstellerin verpflichtet, alle Versicherungsgagenen für [REDACTED] abzuwickeln.

Gemäß §§ 914 f. ABGB ist nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes eines Vertrages zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie er der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Es kommt dabei auf den objektiven Erklärungswert an, also auf jene der Verständlichkeit der Erklärung, die ein redlicher Erklärungsempfänger unter Berücksichtigung aller Umstände beimessen durfte (vgl Bollenberger aaO § 914 ABGB Rz 2 ff.).

Wenn der Inhalt vereinbarten Versicherungsbedingungen wie hier nicht das Ergebnis konkreter Verhandlungen ist, sind sie objektiv ohne Berücksichtigung außerhalb des Textes liegender Umstände so zu verstehen, wie sie sich einem durchschnittlich

verständigen Versicherungsnehmer, der kein Jurist sein muss, erschließen (vgl. Bollenberger aaO). Mit der vorliegenden Kundenstock-Rechtsschutzversicherung sollte ein Kreis von im Vertragszeitpunkt teilweise nicht bekannten Personen eine Mitversicherung in der Rechtsschutzversicherung dann erhalten, wenn sie einen Makler mit der Besorgung ihrer Versicherungsangelegenheiten betraut haben. Der offensichtliche Zweck dieser Versicherungsform lag darin, dem Versicherungsmakler einen Bonus derart zu verschaffen, dass er seiner Klientel nicht nur ein günstiges Versicherungsprodukt, sondern auch darüber hinaus bei der Abwicklung von Versicherungsansprüchen eine Rechtsschutzdeckung zu bieten hat. Dass dabei nicht nur an von Versicherungsmakler selbst begründete Vollmachtsverhältnisse gedacht worden ist, bringt der zweite Satzteil der Sondervereinbarung über den Umfang des Versicherungsschutzes mit den Worten „oder, soweit der Versicherungsnehmer (= Makler) einen Kundenbestandvertrag in seine Betreuung übernommen hat, von diesem betreut wird und die Betreuung dem jeweiligen Versicherungsunternehmen vor Eintritt des Versicherungsfalles mitgeteilt wurde“, zum Ausdruck. Die Auslegung dieses Vertragsbestandteiles ergibt, dass nicht eine direkte Vollmachtserteilung an den Versicherungsnehmer für den Erwerb der Mitversicherungseigenschaft von Bedeutung ist, sondern seine Betreuung in Versicherungsangelegenheiten. Der Begriff „Kunde“ muss daher im Sinne einer vom Versicherungsmakler zu betreuenden Person verstanden werden. Der gegenteilige Standpunkt der Antragsgegnerin würde bedeuten, dass nur die [REDACTED] und die ihr eigentümlich gehörenden Liegenschaften „Kunde“ der Antragstellerin geworden wären. Eine solche Auffassung würde bei einer Hausverwaltung, die den bestmöglichen Versicherungsschutz für ihre Klientel sucht, keinen Sinn machen, weil nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass eine Hausverwaltung überwiegend Fremdbesitz verwaltet.

Im Lichte dieser Ausführungen wurde daher [REDACTED] zum einem von der Antragstellerin in Versicherungsangelegenheiten zu betreuenden Person, andere Einwände, die einer Deckung entgegenstünden, wurden von der Antragsgegnerin nicht vorgebracht.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008